BioAbfV

Mehr Sortenreinheit bei der Sammlung von Bioabfällen

Am 01.05.2025 treten die Anforderungen des §2a BioAbfV in Kraft. In der dreijährigen Übergangszeit seit Mai 2022 haben bereits viele Aktivitäten und Maßnahmen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) zu deutlichen Verbesserungen der Bioabfallqualitäten geführt. Ab dem 01.05.2025 muss nun bei jeder Anlieferung von Bioabfällen eine Sichtkontrolle durchgeführt werden, um Kunststoff- und Fremdstoffgehalte in Bezug auf Kontroll- und Rückweisungswerte einzuschätzen. Das wird die Bewertung der angelieferten Bioabfälle und Entwicklung zu einem besseren Trennverhalten noch weiter verstärken.

Inkrafttreten des §2a der BioAbfV

Die umfangreichen Vorgaben des neuen §2a werden am 01.05.2025 in Kraft treten. Die lange Übergangszeit war vorgesehen, damit Betreibende ihre Kompostierungs- und Vergärungsanlagen technisch um- bzw. nachrüsten können. Vor allem aber waren die örE aufgerufen, organisatorische Maßnahmen zur Reduzierung von Fremdstoffen in den gesammelten Bioabfällen umzusetzen und zu intensivieren. Dazu sind inzwischen viele erfolgreiche Beispiele umgesetzt worden, wie v. a. die stetige und verstärkte Öffentlichkeitsarbeit verbunden mit Kontrollen und Sanktionen wie dem Nachsortieren oder der Entsorgung falsch befüllter Biotonnen zu Restmüllkonditionen.

Denn entscheidend für eine deutliche Reduzierung der Fremdstoffgehalte ist die Verbesserung der Sortenreinheit direkt bei der Erfassung von Bioabfällen. So kann direkt bei der Sammlung ein wirksamer Beitrag zur Vermeidung von Kunststoffeinträgen in die biologische Behandlung geleistet werden. Denn bei der technischen Fremdstoffabscheidung sind Aufwand und Kosten abhängig vom Fremdstoffgehalt im erfassten Bioabfall. Zudem werden bei der technischen Fremdstoffabscheidung zusammen mit den Fremdstoffen auch relevante Mengen an Organik mit abgetrennt, die damit nicht mehr der stofflichen Verwertung i. S. d. fünfstufigen Abfallhierarchie des KrWG und der Herstellung organischer Düngeprodukte zur Verfügung stehen.

Kontrollwerte für Gesamtkunststoffe

Das Ziel der Novelle der BioAbfV, Kunststoff-einträge in die Umwelt zu reduzieren, soll insbesondere mit der Einführung von Kontrollwerten für Bioabfälle und der damit erwarteten Reduktion der Kunststoffgehalte erreicht werden. Diese Kontrollwerte gelten grundsätzlich für die Abgabe von Bioabfällen. Zwar kann die Abgabe von Chargen, bei denen eine Überschreitung des Kontrollwerts angenommen werden kann, per Vereinbarung ermöglicht werden. Voraussetzung dafür ist, dass vom Abnehmenden sichergestellt werden kann, dass die Kontrollwerte bei den aufbereiteten Bioabfällen vor Zuführung in die hygienisierende oder stabilisierende Behandlung (Kompostierung, Vergärung, Pasteurisierung) nicht überschritten werden. Dies muss mit einer geeigneten Fremdstoffentfrachtung sichergestellt werden.

- Bei der Festlegung der Kontrollwerte wurde eine dreigliedrige Aufteilung vorgenommen, abhängig von Konsistenz bzw. Herkunft der zu behandelnden Bioabfälle. Die Kontrollwerte beziehen sich in allen drei Fällen auf Gesamtkunststoffe und stellen sich wie folgt dar:
- Flüssige, schlammige und pastöse Bioabfälle (v. a. Substrat aus entpackten Lebensmitteln): 0,5 % TM Gesamtkunststoffe › 2 mm
- Feste Bioabfälle: 0,5 % FM Gesamtkunststoffe › 20 mm
- Feste Bioabfälle (Biogut) aus der getrennten Sammlung von privaten Haushaltungen und angeschlossenem Kleingewerbe: 1,0 % FM Gesamtkunststoffe › 20 mm

Sichtkontrolle bei jeder Anlieferung

Um die Fremdstoffbelastung der angelieferten Bioabfälle feststellen zu können, muss bei jeder Anlieferung der Bioabfälle eine Sichtkontrolle durchgeführt werden. Ergeben sich daraus Anhaltspunkte, dass der Kontrollwert überschritten wird, müssen Fremdstoffe soweit abgetrennt werden, dass die Einhaltung des Kontrollwertes erreicht wird. Demnach muss nach der Fremdstoffabscheidung eine weitere Sichtkontrolle durchgeführt werden. Ergeben sich aus dieser weiterhin Anhaltspunkte, dass der Kontrollwert überschritten ist, müssen die enthaltenden Kunststoffe durch eine Untersuchung ermittelt werden. Für feste Bioabfälle ist dazu die von der BGK erarbeitete Chargenanalyse vorgesehen. Im Fall flüssiger, schlammiger oder pastöser Bioabfälle erfolgt zur Chargenanalyse eine repräsentative Probenahme mit anschließender Untersuchung der Kunststoffgehalte › 2 mm im akkreditierten und notifizierten Labor.

Konsequenzen bei Überschreitung

Bei Überschreitung der Kontrollwerte im Ergebnis der Chargenanalyse muss die zuständige Behörde informiert und müssen weitere Maßnahmen eingeleitet werden. Bei wiederholter Überschreitung kann die zuständige Behörde weitere Maßnahmen anordnen bis hin zum Verbot der Annahme von bestimmten Bioabfällen mit hohen Fremdstoffanteilen. Zudem wird die Behörde ermächtigt, Untersuchungen und Maßnahmen bei Überschreitung der Kontrollwerte anzuordnen.

Rückweisungsrecht für Biogut

Zusätzlich zum Kontrollwert wurde im § 2a BioAbfV ein Rückweisungsrecht für Biogut etabliert. Demnach kann Biogut mit mehr als 3 % FM Fremdstoffen ab dem 01.05.2025 zurückgewiesen werden, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen zwischen dem örE und dem (privaten oder kommunalen) Bioabfallbehandler getroffen wurden.

Der Fremdstoffgehalt von 3 % wird damit als maximal tolerierbarer Fremdstoffwert verstanden. Im Ausschuss für Abfalltechnik (ATA) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) wurde ein Zielwert von 1 % festgesetzt. Dieser Zielwert wird auch von der BGK unterstützt, um die Qualität und Quantität der erzeugten Düngeprodukte weiter steigern zu können.

Vereinbarungen zu Fremdstoffgehalten im gesammelten Biogut über den Rückweisungswert hinaus konterkarieren die Ziele der Novelle der BioAbfV und der Kreislaufwirtschaft, Einträge von Fremdstoffen in das System zu vermeiden sowie Emissionen in die Umwelt zu reduzieren. Sie sollten nach Auffassung der BGK zugunsten einer stärkeren Hinwirkung auf eine sortenreine Erfassung, z. B. durch Öffentlichkeitsarbeit oder Kontrollen, unterlassen werden.

Bestimmung von Fremdstoffgehalten in Bioabfällen

Um die Qualitäten von gesammelten Bioabfällen einheitlich bewerten zu können, hat die BGK eine Reihe an Methoden zur Bestimmung der Fremdstoffgehalte entwickelt. Dazu zählen die Gebietsanalyse, die Sichtkontrolle fester Bioabfälle, die Bonitur fester Bioabfälle und die Chargenanalyse. Neu hinzugekommen ist Ende 2023 die Methode zur Biotonnenkontrolle zur Abrundung der Methodenreihe. Auf die BGK-Methoden Sichtkontrolle und Chargenanalyse nimmt die Novelle der BioAbfV konkret Bezug. Alle Methoden sind auf der Homepage der BGK abrufbar. Sie werden in zahlreichen Praxisseminaren den Teilnehmenden nähergebracht bzw. direkt von diesen angewandt. Viele Anlagenbetreibende wenden die Methoden selbst an oder beauftragen externe Anbieter mit deren Durchführung. Durch die Etablierung einer einheitlichen Methodik lassen sich zukünftig, wie bei den Produktqualitäten, bundesweite Vergleiche und Entwicklungen darstellen. Dazu sind alle Anlagenbetreibende aufgerufen, Ergebnisse insbesondere aus den Chargenanalysen der Geschäftsstelle der BGK oder unter diesem Link zur Verfügung zu stellen, so dass diese in zukünftige Darstellungen und Bewertungen einfließen können. (David Wilken, BGK)